

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Cases and other Materials on World Law. The Interpretation and Application of the Charter of the United Nations and of the Constitutions of other Agencies of the World Community. Edited by Louis B. Sohn, Harvard Law School. Brooklyn: Foundation Press 1950. XXII, 1363 S. \$ 8.—.

Das auf den amerikanischen Lehrbetrieb zugeschnittene Hilfsmittel für Studierende soll diesen Quellenmaterial in systematischer Ordnung vorführen, um ihnen ein Bild vom heutigen Stande der Organisation der Welt und ihrer weiteren Planung zu geben. Der Stoff ist, wie schon der Titel andeutet, gegenständlich begrenzt auf das organisatorische Völkerrecht, wobei der Ausdruck »Völkerrecht« nicht ohne Grund vermieden wird, denn die Einordnung der vielfältigen internationalen und übernationalen Organismen und ihrer konstitutionellen Ordnungen unter diesen überkommenen Begriff erscheint zunehmend problematisch, je mehr die Integration der Staatengemeinschaft fortschreitet und je mehr der einzelne Staat als Beziehungspunkt, als Rechts- und Pflichtsubjekt und zugleich als rechtsschöpferischer Willensfaktor zurücktritt. Was das zusammengetragene Material kennzeichnet, ist der erdumspannende Kollektivismus, die nicht auf bestimmte Einzelstaaten und ihre Interessen zugeschnittene Art der Rechtsregeln, mögen auch, als Parallelerscheinungen, eine Anzahl ausgesprochen regionaler Organisationen wie die der amerikanischen Staaten (OAS) oder der Nordatlantik-Pakt, ja sogar, als Modelle, einzelne zweiseitige Abmachungen wie der deutsch-amerikanische Schiedsvertrag vom 5. 5. 1928 (S. 1045) Aufnahme gefunden haben.

Daß sich aber das Material nicht in formaler Glätte verliert, dafür sorgen die vielerlei problematischen Spannungen, wie sie allein in der Abgrenzung des Kreises der Mitgliedstaaten internationaler Organisationen, vornehmlich der UN auftreten, und es darf als besonderes Verdienst dieser Quellensammlung angesprochen werden, den Lernenden gerade an diese Problematik heranzuführen, und zwar durch Abdruck nicht nur von Entscheidungen und Gutachten internationaler Gerichtshöfe, wie sie für ein "Casebook" selbstverständlich sind, sondern auch durch Berichte, Resolutionen usw. mit solchen Fragen befaßter Sonderkomitees der UN, ja sogar durch breite Wiedergabe von Diskussionen, z. B. des Ad Hoc Political

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

Committee der UN-Generalversammlung über die Zulassung neuer Mitglieder zur UN vom 22.–30. 11. 1948 (S. 214–248). Gleichartiges ließe sich für Fragen der Willensbildung, Befugnisverteilung, Sanktionen usw. feststellen.

Der Eindruck des lebendigen Wachstums wird noch verstärkt durch Einbeziehung bereits der Vergangenheit angehörender Dokumente wie des Völkerbündpacts (S. 1131 ff.) samt Auszügen aus dem schweizerischen Entwurf (S. 317 ff.), wie auch fast noch utopisch anmutender Entwürfe, z. B. des Statements der "United World Federalists, Inc." vom 31. 11. 1948 (S. 1106 ff.) und des "Draft of a World Constitution" des "Committee to Frame a World Constitution" (Hutchins, Borgese etc.), Chicago 1948 (S. 1109 ff.), vereinigt im Kapitel "World Government".

Von besonderem Wert sind die allgemeinen und besonderen, jedem Sachgebiet vorangestellten, oft über 10 Seiten füllenden Bibliographien, die ebenso wie die einführenden Bemerkungen und die genauen Fundstellenangaben zu jedem Dokument den Weg zu weiterem Eindringen zeigen. Man könnte in solch einer Materialsammlung, die, wie der Herausgeber im Vorwort beklagt, nur einen Bruchteil des Wichtigen bieten kann, eine Gefahr sehen, sofern sie den Lernenden zu dem Wahn verleiten könnte, in dem Kompendium »alles« zu besitzen. Es wird von der Gestaltung des Lehrbetriebs abhängen, ob das Werk für den wissenschaftlich Interessierten zu dem wird, was es sein soll: ein Schlüssel zu einem unermeßlichen Gebiet und zu den ursprünglichen Quellen.

Strebel

Chen, T. C.: The International Law of Recognition. With Special Reference to Practice in Great Britain and the United States. Edited by L. C. Green. With a Foreword by J. L. Brierly. Published under the auspices of the London Institute of World Affairs. London: Stevens 1951. XXVII, 461 S. \$ 4.40.

Der Verf., der als "Associate Professor of International Law, Tsing Hua University, Peking" zeichnet, hat seine Arbeit 1947 in England abgeschlossen, also im Jahre des Erscheinens von Lauterpachts "Recognition in International Law". Er ging dann zurück nach China und war nicht in der Lage, das Manuskript, als es vier Jahre später gedruckt werden sollte, auf den neuen Stand zu bringen. Dies übernahm L. C. Green von der Universität London. Seine Ergänzungen im Text stehen in eckigen Klammern. Brierly hat ein Vorwort beigegeben, worin er die Bedeutung des Themas für Doktrin und Praxis hervorhebt und darauf hinweist, daß das Problem der Anerkennung auf die Liste der Themen gestellt wurde, mit denen sich der Kodifikationsausschuß der Vereinten Nationen befassen soll. Wie Brierly richtig betont, hat das Problem der Anerkennung im Völkerrecht so viele Kontroversen hervorgerufen, daß allein eine möglichst vollständige Erfassung der Praxis eine sichere Grundlage für die Kodifikationsarbeiten bieten kann. Das ist ein Gedanke, den in bezug auf die Kodifikation die Resolution des Institut de Droit international (Lausanner Tagung von 1947: *Annuaire* S. 261 f.) und in bezug auf Theorie und Praxis des Völkerrechts Viktor Bruns im Vorwort zu den »*Fontes Juris Gentium*« (*Fontes*, Series A, Sectio I, Tomus I, S. VIII ff.) zum Ausdruck gebracht haben.

Das Werk von Chen gehört bestimmt zu denjenigen, welche zu der Erfassung des geltenden Völkerrechts auf dem Spezialgebiet, mit dem es sich befaßt, beitragen können.

Es besteht aus sieben Teilen, die in folgender Reihenfolge über alle mit der Anerkennung zusammenhängenden Probleme berichten: Anerkennung von Staaten, Anerkennung von Regierungen, rechtliche Wirkungen, Form und Arten der Anerkennung, Anerkennung als Kriegführende, die Doktrin der Nicht-Anerkennung.

Wie schon aus dem Titel des Werkes zu entnehmen ist, baut der Verf. seine Untersuchung auf der britischen und nordamerikanischen Praxis auf. In der Verwertung dieser Praxis liegt der Schwerpunkt des Werks. Ihm fehlt die breitere Grundlage des oben erwähnten Buchs von Lauterpacht, und auch die theoretischen Betrachtungen von Chen atmen eine andere Luft als die des Völkerrechtlers von Cambridge. Es darf aber nicht bezweifelt werden, daß das Buch von Chen jedem sehr gute Dienste leisten wird, der sich über die Behandlung aller mit der Anerkennung zusammenhängenden Fragen in der Praxis informieren will.

Man wird nicht in allem mit dem Verf. einverstanden sein können, was die systematische Einteilung des Werks und auch was die rechtliche Erfassung einzelner Tatbestände anbetrifft. Nachdem der Verf. in dem ersten Teil die Anerkennung von Staaten und im zweiten Teil die Anerkennung von Regierungen behandelt hat, bringt er in den weiteren Teilen eine sich sowohl auf Staaten als auch auf Regierungen beziehende Darstellung der rechtlichen Wirkungen, der Form und der Arten der Anerkennung, wobei er dem Staat und der Regierung die gemeinsame Bezeichnung *power* oder *régime* gibt (S. 133). Obwohl es nicht zu leugnen ist, daß die Probleme, welche die beiden Kategorien von Anerkennungen aufwerfen, sehr eng verknüpft sind, wird man in einzelnen Fällen doch bedauern müssen, daß man erst entziffern muß, was hinter der Bezeichnung *power* zu verstehen ist.

Wir haben bereits erwähnt, daß einzelne Punkte der Darstellung des Verf. auf Widerspruch stoßen müssen. So vertritt Chen die Auffassung, daß der deutsche Staat infolge der *debellatio* aufgehört habe zu bestehen (S. 72). Einer Polemik mit dieser Auffassung bedarf es nach dem heutigen Stand der Rechtspraxis und der Literatur nicht mehr: es genügt, die Ansicht des Verf. zu registrieren. Dagegen ist die Ansicht des Verf. über die Rechtsstellung Österreichs 1938–1945 zu billigen: er betont, daß die These des Weiterbestehens Österreichs nach dem »Anschluß« rechtlich nicht zu begründen sei, und daß die Moskauer Deklaration von 1943, die den »Anschluß« für *null and void* erklärt hat, nur den Rechtsanspruch Deutschlands auf Österreich annulliert, keineswegs aber den österreichischen Staat von 1938 wiederhergestellt habe (S. 69). Im großen ganzen bildet das Buch von Chen ein gut belegtes und daher bestimmt nützliches Nachschlagewerk. Makarov

Corwin, Edward S.: The President: Office and Powers 1787–1948.

History and Analysis of Practice and Opinion. Third revised edition, New York: New York University Press (1948). XVII, 552 S. \$ 6.75.

Verf. untersucht in dieser Monographie die Stellung des Präsidenten im Verfassungssystem der Vereinigten Staaten von Amerika. Ausgehend von der Ent-

stehung des Artikels II der amerikanischen Verfassung (S. 1–38) verfolgt Verf. den Einfluß von Persönlichkeit und Amtsführung einzelner Präsidenten auf die Auslegung dieser Norm und führt die heutige starke Stellung des Präsidenten gegenüber dem Kongreß in erster Linie auf die straffe Organisation der amerikanischen Parteien zurück: durch die Parteien habe der Präsident über das Parlament hinweg als Repräsentant der Nation (*Elect of the People at Large*) unmittelbar zur Wählerschaft sprechen können. Präsident Jackson habe diese Entwicklung zielbewußt eingeleitet; sein Anspruch auf Unabhängigkeit gegenüber den anderen verfassungsmäßigen Gewalten sei von seinen Nachfolgern nicht mehr aufgegeben worden.

Das 2. Kapitel behandelt die mit der Wahlmethode und Amtsdauer des Präsidenten zusammenhängenden Fragen, u. a. die inzwischen durch das *22nd Amendment* positivrechtlich gelöste Frage der Wiederwählbarkeit. Die derzeitige Wahlmethode hält Verf. für reformbedürftig, da das der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassene unterschiedliche Verfahren der Bestellung der Wahlmänner aus den einzelnen Gliedstaaten und die bei unentschiedenem ersten Wahlgang erforderliche Stichwahl durch das Repräsentantenhaus die Durchsetzung des Mehrheitswillens nicht verbürge und immer wieder Anlaß zu Verfassungskonflikten gegeben habe. Die Versuche Jacksons und Lincolns, aus der Eidesformel des Präsidenten die Befugnisse zur Ausübung eines Staatsnotrechts und insoweit auch zu Eingriffen in das Zuständigkeitsgebiet des Kongresses und der Gerichte zu entnehmen, wird bei Kennern der deutschen Verfassungsgeschichte zwischen 1918 und 1933 Aufmerksamkeit finden.

Eingehend behandelt Verf. die Funktion des Präsidenten in seiner Eigenschaft als oberster Dienstherr der Bundesbediensteten (S. 82–145), vor allem den Umfang seiner Disziplinargewalt und seines Entlassungsrechts, das zwar grundsätzlich anerkannt, dessen Voraussetzungen aber nicht eindeutig abgegrenzt seien. In dem steten Ringen mit dem Kongreß um den beherrschenden Einfluß auf die Bundesverwaltung (vgl. die Mitwirkung der Civil Service Commission des Kongresses) habe gegenwärtig der Präsident die Oberhand gewonnen: Die kürzlichen Aktionen zur Entfernung subversiver Elemente aus dem öffentlichen Dienst hätten zu einer Erweiterung der Disziplinargewalt des Präsidenten geführt. Kongreß und Gerichte hätten das Recht der Bundesbediensteten anerkannt, Aussagen über die vom Präsidenten als vertraulich betrachteten Staatsangelegenheiten (z. B. Staatsgeheimnisse oder Informationsunterlagen des Bundeskriminalamtes über die Loyalität der Bundesbediensteten) zu verweigern; der Oberste Bundesgerichtshof habe die gerichtliche Immunität des Präsidenten in bestimmten Fällen auf die in seinem Auftrag handelnden Bundesbediensteten ausgedehnt.

Die nach der Gewaltenteilungslehre ursprünglich auf die gesetzmäßige Ausführung der Bundesgesetze beschränkte Funktion des Präsidenten als "Chief Executive" hat sich nach Auffassung des Verf. im Laufe der Verfassungsentwicklung völlig gewandelt (S. 146–206). Der wachsende Umfang der Delegation der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung auf die Exekutive, die dem Präsidenten als oberstem Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte und als dem Sachwalter des Gemeinwohls (*stewardship*-Theorie) in äußeren und inneren Gefahrenlagen von der

amerikanischen Verfassungspraxis und dem Obersten Bundesgerichtshof zuerkannten Befugnisse, hätten zu einer unabsehbaren, nicht einmal gegenständlich beschränkten Vereinigung von Rechtssetzung und -vollzug in einer Hand geführt. Auch als verantwortliches Organ für die Führung der Außenpolitik habe sich der Präsident immer wieder gegenüber dem Kongreß durchzusetzen vermocht (S. 207–274). Fast alle Präsidenten hätten durch Herbeiführung außenpolitischer *faits accomplis* dem Kongreß ihre außenpolitische Zielsetzung aufzwingen können. Die in neuerer Zeit ausgedehntere Verwendung von Regierungsabkommen (*executive agreements*) an Stelle der der Zustimmung des Senats bedürftigen förmlichen Staatsverträge (*treaties*) habe die verfassungsmäßige Mitwirkung beim Abschluß von völkerrechtlichen Vereinbarungen erheblich beschränkt; im United Nations Participation Act, 1945, habe sich jedoch der Kongreß ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei allen die UN betreffenden Fragen zu sichern vermocht, wenn auch das Recht des Präsidenten, die Richtung der Außenpolitik zu bestimmen, darin nicht berührt worden sei.

Die nahezu diktatorische Machtfülle des Präsidenten im zweiten Weltkrieg als "Commander-in-Chief in Wartime" (S. 275–318) betrachtet Verf. als die verfassungsrechtliche Konsequenz der beiden vorangegangenen von den USA geführten totalen Kriege, des nordamerikanischen Bürgerkrieges und des ersten Weltkrieges. Roosevelt habe diese Befugnisse aber auch schon vor Pearl Harbour (*war before the war*) und während der Wirtschaftskrise 1933 bis 1936 beansprucht, im letzteren Falle mit der vom Obersten Bundesgerichtshof gebilligten Begründung, es liege eine "*emergency greater than war*" vor; infolge der Fortdauer der weltpolitischen Spannungen nach dem zweiten Weltkriege habe der Kriegsbegriff in diesem verfassungsrechtlichen Sinne eine neuerliche Erweiterung erfahren (*war after the war*). Diese Verwischung der begrifflichen Grenzen von Kriegs- und Friedenszustand habe zu einer erheblichen zeitlichen Ausdehnung der ursprünglich nur für die Dauer der Kampfhandlungen gedachten außerordentlichen Vollmachten des Präsidenten geführt.

Der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebungstätigkeit des Kongresses (S. 319–364) beruht nach Auffassung des Verf. weitgehend auf der Persönlichkeit des jeweiligen Amtsträgers. Nur so sei der ungewöhnliche Erfolg der beiden Roosevelts zu erklären. Durch die virtuose Handhabung moderner Massenbeeinflussungsmittel hätten sie die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen vermocht und auf diese Weise ihren Gesetzesvorlagen besonderes Gewicht verleihen können. Verf. nennt aber auch Fälle, in denen gesetzgeberische Reformwünsche des Präsidenten zum Schaden des Landes vom Kongreß abgelehnt worden seien. Zur besseren Koordinierung der Gesetzesinitiative des Präsidenten und des Kongresses schlägt Verf. die Schaffung eines »legislative council« vor, das sich aus Mitgliedern beider Häuser des Kongresses zusammensetzen solle und dessen führende Persönlichkeiten neben den Ressortchefs ständige Berater des Präsidenten wären. Dieses aus den Mitgliedern des legislative council und den Ressortchefs gebildete Gremium, eine neue Art Kabinett, werde den Präsidenten nicht nur beraten, sondern auch gegenüber dem Kongreß unterstützen können: Gesetzesvorlagen, deren parlamen-

tarische Ablehnung zu erwarten sei, würden vom Präsidenten nach Aussprache mit den Mitgliedern des legislative council zur Vermeidung einer Niederlage im Kongreß von vornherein zurückgestellt werden, andererseits würden Gesetzesvorlagen, deren Notwendigkeit anerkannt werde, durch den Einfluß der Mitglieder des legislative council auf den Kongreß dort leichter und schneller durchgebracht werden können. Dadurch könne eine fruchtbringende Verbindung zwischen Legislative und Exekutive hergestellt werden; nur eine solche institutionelle Neuordnung ihres Verhältnisses zueinander könne der bedrohlichen Erweiterung der Macht des Präsidenten Einhalt tun (S. 365–373).

Die Arbeit ist ein wertvoller und, wie ihre innerhalb kurzer Zeit aufeinanderfolgenden drei Auflagen zeigen, vielbeachteter Beitrag zum Verständnis der amerikanischen Verfassungsentwicklung. Durch Verbindung juristischer und historisch-soziologischer Betrachtungsweise gelingt es dem Verf., am Beispiel der Stellung des Präsidenten die Wechselwirkung von Verfassungsrecht und Politik in der amerikanischen Verfassungspraxis zu zeigen. Sein letztgenannter Reformvorschlag ist in den USA nicht nur von vielen Fachgenossen, sondern auch von Politikern und Publizisten beifällig aufgenommen worden.

Hugo J. Hahn

Europa und die deutschen Flüchtlinge. Mit Beiträgen von Gabriele Wülker, Friedrich Edding, Elisabeth Pfeil, Gerhard Weisser, Eugen Lemberg. Mit einer Bibliographie der Flüchtlingsliteratur von Werner Möhring und neun Karten von Werner Essen. Frankfurt a. M.: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten 1952. 141 S., 9 Karten (Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. Bd. 11) DM 9.50.

Die Aufsätze enthalten wichtige personelle und wirtschaftliche Zahlenangaben und sonstiges Tatsachenmaterial über Bevölkerungsverschiebungen und die Entwicklung des Flüchtlingsproblems seit dem ersten Weltkrieg und eine Übersicht über die bisherigen internationalen Bemühungen zu seiner Lösung, besonders im Rahmen des Völkerbundes, der UNRRA, der IRO, des Europa-Rats usw. Daneben werden soziologische, psychologische, sozialpolitische und andere Aspekte der gegenwärtigen Problemlage behandelt, die bei internationalen Regelungen Beachtung verdienen. Die Anerkennung des Problems der deutschen Flüchtlinge, die etwa ein Fünftel der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen in der Welt ausmachen, als Teil der internationalen Flüchtlingsfrage auch im Rahmen der UN, nicht nur des Europa-Rats, wird gefordert. Wertvoll ist die umfassende, systematisch geordnete Bibliographie (S. 109–135), angefangen von den amtlichen Veröffentlichungen der UN, IRO und UNRRA bis zu Aufsätzen und Zeitungsartikeln, nach dem Stand vom 15. 5. 1951. Das Buch verdient bei den maßgebenden Stellen des In- und Auslands wie auch in der breiteren Öffentlichkeit Beachtung.

Strebel

Kelsen, Hans: The Law of the United Nations. A Critical Analysis of its Fundamental Problems. Published under the auspices of the London Institute of World Affairs. London: Stevens 1950. 903 S. £ 5/5 net.

Kelsen, Hans: Recent Trends in the Law of the United Nations.

A Supplement to "The Law of the United Nations". Published ... 1951. 83 S.
£ 1/2 net.

Seit seinem Erscheinen hat das oben bezeichnete Werk viele anerkennende, aber auch manche kritische Beurteilungen gefunden. Man wird ihm nur gerecht, wenn man die Grenzen, die sich der Verfasser bei der – wie er es nennt – kritischen Analyse des Textes der UN-Charta selbst gesetzt hat, ohne Vorurteil akzeptiert.

Kelsen geht – ob mit Recht oder Unrecht, sei zunächst dahingestellt – von der Annahme aus, daß es möglich sei, einen völkerrechtlichen Vertragstext rein juristisch-technisch, ohne Rücksicht auf seinen politischen Hintergrund und den mutmaßlichen Willen der vertragschließenden Parteien zu interpretieren; er hält darüber hinaus diese Methode der Interpretation für die einzige, die dem Völkerrechtswissenschaftler offenstehe. Gesetzestexte und noch mehr die aus Kompromißformeln zustandegekommenen völkerrechtlichen Vertragstexte ließen grammatisch und logisch häufig mehrere einander widersprechende Interpretationen zu, von denen nicht von vornherein festgestellt werden könne, welche die »richtige« sei, weil diese vom politischen Blickpunkt abhängen. Das Recht, worunter Kelsen offenbar hier nur die Gesamtheit des sog. positiven Rechts verstanden wissen will, sei eine spezielle *social technique*, gewisse, von politischen Momenten bestimmte Ziele zu erreichen; das Recht sei als Mittel zum Zweck diesen politischen Zwecken untergeordnet. Deshalb müsse es den für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung kompetenten politischen Organen überlassen bleiben, die »richtige«, d. h. die den verfolgten politischen Zwecken adäquate Interpretation autoritativ, d. h. rechtlich verbindlich festzulegen. Der wissenschaftliche Kommentator dürfe dem Irrtum, es gäbe nur eine »richtige« Interpretation, keine Nahrung geben und müsse sich darauf beschränken, die verschiedenen Möglichkeiten der Interpretation einer Rechtsnorm aufzuzeigen, ohne Rücksicht darauf, ob die eine oder andere vom persönlichen Standpunkt des Kommentators aus politisch wünschenswerter zu sein scheine. Eine solche »wissenschaftliche« Methode der Interpretation zeige den rechtsetzenden Organen, wie weit die von ihnen formulierten Normen von der um der Rechtssicherheit willen erforderlichen Eindeutigkeit entfernt seien, und rege zu einer geeigneten Revision dieser Normen an und zu einer präziseren juristischen Technik bei ihrer künftigen Formulierung. Kelsen sieht deshalb den letzten Zweck seines Werkes über das Rechtssystem der UN ausschließlich darin, durch Offenlegung der textlichen Mängel der UN-Charta zur Klärung und Verbesserung dieses Rechtssystems beizutragen.

Hält man sich diesen Ausgangspunkt Kelsens und die daraus folgende Zweckbestimmung seines Werkes vor Augen, so wird man nicht erwarten können, darin eine von der wissenschaftlichen Autorität Kelsens getragene eindeutige Antwort auf die noch offenen Zweifelsfragen bei der Interpretation der UN-Charta zu finden. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß sich auf den Tagungen der UN bei Kontroversen über die Auslegung der UN-Charta beide Seiten auf Ausführungen Kelsens berufen konnten. Der Wert des vorliegenden Werkes liegt vielmehr darin,

daß mit umfassender Gründlichkeit, wie schon der Umfang des Werkes erkennbar macht, und mit der Schärfe der juristischen Logik, die Kelsen auszeichnet, sämtliche relevanten Bestimmungen der UN-Charta auf ihren rechtlichen Gehalt mit allen verschiedenen, wenn auch noch so unwahrscheinlichen Interpretationsmöglichkeiten untersucht werden, wobei auch die Materialien der San Francisco-Konferenz und die Praxis der UN-Organe bis zum Jahre 1948 verwertet werden. Daß dabei die politischen Gesichtspunkte, die für eine bestimmte Interpretation der UN-Charta sprechen, manchmal etwas zu kurz kommen und infolge allzu scharfsinniger Kritik an den Formulierungen Auslegungsprobleme gesehen werden, wo nach der unbefangenen Beurteilung eines an die Ungenauigkeit staatsvertraglicher Formulierungen gewöhnten Beobachters eigentlich keine sind, liegt in der oben dargelegten Auffassung Kelsens von der Aufgabe wissenschaftlich-juristischer Interpretation begründet. Wer sich über die Interpretation einer Bestimmung der UN-Charta Klarheit verschaffen will, wird bei Kelsen deshalb zwar keinen Leitfaden für die »richtige« Interpretation, wohl aber alle aus dem textlichen Zusammenhang ableitbaren oder in der Praxis tatsächlich vorgebrachten Interpretationsmöglichkeiten finden. Insoweit ist das Werk für jeden, der sich mit dem Rechtssystem der UN praktisch oder wissenschaftlich zu beschäftigen hat, eine unentbehrliche Hilfe.

Kelsen hat seine Analyse der UN-Charta systematisch in drei Teile gegliedert, von denen der erste die Zwecke, der zweite die organisatorische Konstruktion und der dritte die Funktionen der UN behandelt. Im ersten Teil untersucht Kelsen vor allem die Frage des unmittelbaren oder mittelbaren Rechtswertes der in der Präambel und Art. 1 und 2 der UN-Charta enthaltenen allgemeinen Formulierungen über die Grundsätze und Ziele der Organisation und ihre Einwirkung auf den Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Der zweite Teil behandelt besonders den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, die aus den verschiedenen Artikeln der UN-Charta sich ergebenden einzelnen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die Zusammensetzung und Verfahrensordnungen der UN-Organe und den völkerrechtlichen Status der Organisation gegenüber den Mitgliedstaaten. Der dritte Teil behandelt unter den Funktionen der UN namentlich die Schlichtung internationaler Streitigkeiten durch den Sicherheitsrat, die Generalversammlung und den Internationalen Gerichtshof, das Treuhandsystem, die Sanktionen gegen widerstrebende Mitgliedstaaten sowie die diese Funktionen einschränkenden Klauseln über das Recht zur Selbstverteidigung (Art. 51) und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten (Art. 2 Ziff. 7). Ein genauer Index, an welchen Stellen des umfangreichen Werkes die einzelnen Artikel der Charta behandelt werden, erleichtert dem Leser die Benützung. Der Nachtragsband behandelt Auslegungsprobleme, die durch den Abschluß des Nordatlantikpäktes, durch die Korea-Aktion der UN, durch das Verfahren bei der Verlängerung der Amtsperiode des Generalsekretärs und durch die Generalversammlungsresolution "*Uniting for Peace*" vom 3. 11. 1950 neu gestellt worden sind. Es wäre zu begrüßen, wenn recht bald eine zweite Auflage des Hauptbandes oder wenigstens ein Nachtrag zu seinen Anmerkungen auch für die übrigen Auslegungsprobleme der UN-Charta das seit 1948 angefallene Material aus der Praxis der UN dem Leser nahebringen würde.

Eine Beurteilung des Kelsen'schen Werkes kann natürlich nicht ganz an einer Kritik der wissenschaftlichen Methode Kelsens vorbeigehen. Die Vernachlässigung außerhalb der juristischen Formulierungstechnik liegender, insbesondere politischer und moralischer Momente bei der Interpretation völkerrechtlicher Normen und die Zurückhaltung, die dem Rechtswissenschaftler bei ihrer Interpretation auferlegt wird, müssen einer Auffassung, die in dem Recht mehr als ein bloßes Mittel zum Zweck und in dem Rechtswissenschaftler mehr als einen bloßen Rechtstechniker sieht, wirklichkeitsfremd und unvollständig erscheinen. Wenn Kelsen aus dieser Grundhaltung heraus sogar in einzelnen Fällen eine bestimmte Interpretation der UN-Charta durch UN-Organe, weil er sie nur am Wortlaut der Charta mißt, als satzungswidrig angreift, so beruht dies offensichtlich auf einer Unterbewertung des politischen Gehalts organisationsrechtlicher Normen des Völkerrechts und der normativen Kraft veränderter politischer Situationen. Daß Kelsen für diesen Gesichtspunkt nicht blind ist, zeigt die Einleitung zu seinem Nachtragsband, in der er sagt:

"The author, however, is fully aware of the fact that the law of a community – national or international – and especially its constitution or constituent treaty, may be changed not only by formal amendments carried out in accordance with the procedure laid down for this purpose in the law itself. It may be modified also by its actual application based on an interpretation which, more or less consistent with the letter of the law, is not in conformity with the ascertainable intention of its authors. This is the way the law adapts itself to changing circumstances if it is too difficult or impossible to put in operation the amendment procedure."

Soviel zur wissenschaftlichen Methode Kelsens, die an dieser Stelle nicht zur Debatte steht. Mag man zu ihr stehen, wie man will, in jedem Fall wird man Kelsens "Law of the United Nations" als einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtssystems der UN betrachten müssen. J a e n i c k e

Marti, Hans: Glaubens- und Kultusfreiheit. Bern: Haupt 1951. 31 S. Sfr. 3.–.

Als praktische Übersicht über den Stand der herrschenden Lehre und die Rechtsprechung geschrieben, gibt die kleine Schrift einen vorzüglichen Überblick über die Stellungnahme des schweizerischen Rechts zur Glaubensfreiheit. Der Verf. versteht es, in knappen präzisen Formulierungen auch den eigenen Standpunkt kritisch darzulegen. Bei der Glaubens- und Kultusfreiheit handelt es sich um ein echtes Gemeingut des modernen freiheitlichen Staates. Es ist daher nicht überraschend, daß trotz verschiedenen Wortlauts der Verfassungen doch das überlieferte Rechtsgut sehr verwandte Lösungen in der Schweiz wie in Deutschland hervorgerufen hat. So wird in beiden Ländern zur Religionsfreiheit auch die Freiheit religiöser Erziehung durch die Eltern und die Freiheit religiösen Unterrichts (Erteilung wie Teilnahme) gerechnet, werden zur Kultusfreiheit umgekehrt auch negative Freistellungen (Austritt, Freiheit von Zwang zu religiösen Handlungen) gezählt. Die schweizerische Rechtsprechung billigt die Religionsfreiheit grundsätzlich nur Individuen zu (so auch in Deutschland; siehe M i r b t in N i p p e r d e y, Grundrechte Bd. 2, 1930, S. 332). Marti will sie auch entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung juri-

stischen Personen des Privatrechts (nicht Kirchen und Gemeinden öffentlichen Rechts) zuwenden, eine Lösung, die sich heute in der Bundesrepublik vielleicht aus Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes ableiten ließe. Auch in Bezug auf die in der Freiheit religiöser Meinungsäußerung enthaltene Freiheit der Propaganda, der Presse und der Rede geht Marti weiter als die deutsche Lehre, die die Religionsgesellschaften hier den sonstigen Vereinigungen und der allgemeinen Presse gleichstellt (Ebers, Staat und Kirche 1930, S. 172). Die Frage bleibt aber offen, ob diese bei uns übliche Einreihung in die allgemeinen Maßstäbe für Vereine und Presse wirklich dem Öffentlichkeitsansprüche der Kirche und ihrem Amte auch gegenüber der politischen Gemeinde gerecht werden kann (vgl. S m e n d Z. ev. Kirchr 1, 1951, S. 13). In der Auffassung, daß die Religionsgesellschaft selbstverständlich in den allgemeinen Staatsgesetzen Schranken erhält, begegnen sich deutsche und schweizerische Auffassung, wobei in Deutschland die volle Parität beider Konfessionen, in der Schweiz eine gewisse institutionelle Zurücksetzung des katholischen Glaubens das Erbe einer langen glaubensgeschichtlichen Entwicklung verkörpert. Man möchte hoffen, daß die deutsche Staatsrechtslehre mehr als bisher es verstände, aus dieser und anderen vortrefflichen Arbeiten der schweizerischen Wissenschaft Anregung und Bereicherung zu gewinnen.

Scheuner

Meulen, Jacob ter; P. J. J. Diermanse: Bibliographie des écrits imprimés de Hugo Grotius. La Haye: Nijhoff 1950. XXIV, 708 S. fl. 48. 50.

Wem je vergönnt war, die Sommerkurse der Haager Akademie für Internationales Recht mitzuerleben, dem wird sich die traditionelle Führung durch die Bibliothek des Friedenspalasts, vor allem aber die Besichtigung der unvergleichlichen Sammlung von Grotius-Ausgaben und Übersetzungen jeder Art aus allen Teilen der Welt und aus allen Jahrhunderten seit Erscheinen der Werke des »Vaters der Völkerrechtswissenschaft« unauslöschlich einprägen. Dort erst wird mancher Nachfahre des Altmeisters innewerden, daß der durch sein Werk »De iure belli ac pacis« berühmt gewordene Autor sich keineswegs auf das *ius gentium* oder die Rechtswissenschaft beschränkt, sondern ihr eigentlich nur am Rande gehuldt hat, und die mitgebrachte Vorstellung von einem gelehrten Spezialisten unseres Fachs wird verdrängt durch den Eindruck einer uns fast unvorstellbar gewordenen Allseitigkeit des Menschen und Geistes.

Dies ist das Lebendige, was uns aus der mit unnachahmlicher Umsicht, Einsicht und Akribie zusammengetragenen Grotius-Bibliographie entgegentritt, die mit Gedichten beginnt und mit theologischen Schriften und Briefen endet. Die bibliographische Leistung als solche auf Vollständigkeit, Exaktheit oder sonst kritisch zu beurteilen, ist hier nicht möglich. Es leben nur vereinzelte Sachkenner, denen ein Urteil darüber zustünde oder die sich gar mit dem langjährigen Direktor der Friedenspalastbibliothek an Kenntnis, Erfahrung und Spürsinn messen könnten, und man wird ohne Bedenken sagen können, daß hier das Vollkommenste geleistet wurde, was nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der bibliographischen wie auch typographischen Technik überhaupt zu leisten war.

Es sei nur vermerkt, daß die Bearbeiter sich keineswegs damit begnügten, Titel an Titel zu reihen, sondern in minutiösen Anmerkungen das bibliographisch wie auch inhaltlich Bemerkenswerte jeder Ausgabe hervorhoben, bei rund 1330 Editionen eine enorme Leistung. Es wird sogar darauf geachtet, daß manche Ausgaben Unterschiede in den einzelnen Exemplaren aufweisen, was auf Änderungen während der Drucklegung zurückgeführt wird. Dies läßt erkennen, daß die Bearbeiter jede von ihnen erfaßte Ausgabe, ja jedes Exemplar bis ins Detail vergleichend durchgearbeitet haben. Im übrigen erscheinen die Titelangaben von Übersetzungen ins Russische, Türkische, Arabische, Chinesische, Hindustani usw. in Originalschriftzeichen, teils in Buchdruck-Reproduktionen, durch die auch die berühmte von lateinischen Versen Grotius' umgebene Gravüre mit dem »Segelwagen« und Aufnahmen der Grotius-Sammlung des Friedenspalasts vorgeführt werden.

Mag dem, der sich mit Völkerrecht als Mittel zu Nutzeffekten befaßt, ein solches Unternehmen zwecklos erscheinen, wir sehen darin ein Kulturdokument ersten Ranges, das eine lange Kette unzureichender Bemühungen abschließt und über den eigentlichen Gegenstand hinaus unermesslich viele allgemeine Erkenntnisse über geistesgeschichtliche Zusammenhänge (so, wenn wir immer wieder dem Namen des deutschen Dichters Martin Opitz als Interpreten grotianischer Werke begegnen) und Entwicklungsgesetze des Schrifttums überhaupt erschließt, wie sie gerade am konkreten Beispiel sichtbar werden. Wir wundern uns nicht, daß die Bemühungen der beiden Verfasser um das Zustandekommen dieses Werks, das als erlesenes Schmuckstück in jede dem Völkerrecht, der Historik, der Literaturwissenschaft oder Geistesgeschichte gewidmeten Bücherei und in jede wissenschaftliche Universalbibliothek gehört, ein Vierteljahrhundert zurückreichen, und können den unermüdlischen Hauptautor, dessen hohe, fast schwerelose Geistigkeit jedem, der ihm begegnen durfte, im Gedächtnis haften bleiben wird, nur beglückwünschen zu dieser Krönung seines Lebenswerks.

Die vorzüglich ausgestattete Veröffentlichung, deren niedriger Preis sich nur aus großzügigen Subventionen erklärt, ist zugleich ein Ruhmestitel des Verlagshauses Martinus Nijhoff, dessen Spende von 55 Ausgaben »De iure belli ac pacis« kurz nach Stiftung der Friedenspalastbibliothek 1913 die Grundlage ihrer heutigen einzigartigen Grotius-Sammlung bildete.

Strebel

Re, Edward D.: Foreign Confiscations. A Study of the "Rule of Decision" Principle in Anglo-American Law. New York: Oceana Publications 1951. XI, 200 S. \$ 5.00.

Es kennzeichnet die Erschütterung des Eigentums im nationalen und internationalen Bereich, daß sich in der Gegenwart eine mehr und mehr anwachsende Rechtsprechung mit der Frage der Anerkennung fremdstaatlicher Enteignungsakte und ihrer Folgen beschäftigt. Das Gewicht liegt in dieser Judikatur vor allem auf dem Grundsatz, daß Konfiskationen eines Staates in dessen Gebiet wirksam werden, aber für Objekte außerhalb seines Bereichs keine extraterritorialen Wirkungen entfalten. Das Buch von Re wendet sich indessen nicht diesem Prinzip, sondern einer anderen, meist weniger beachteten Seite des Problems zu: Welche Wirkung äußern

im Gebiet des Staates selbst vorgenommene Enteignungen, wenn ihre Wirkungen vor die Gerichte anderer Staaten kommen? Werden sie dort anerkannt? Durch eine gründliche Zusammenstellung und kritische Erörterung der amerikanischen Rechtsprechung und Ausblicke auf die englische Stellungnahme liefert das Buch von Re einen verdienstlichen Beitrag zu dem ganzen Problemkreis. Re definiert zunächst die Konfiskation; er stellt dabei mit Recht auf das Fehlen einer Entschädigung oder ihren Mangel an gerechtem Ausmaß ab. Militärische Maßnahmen wie Requisition und Beute schließt Re richtig aus dem Begriffe aus. Wenn er auch die Wegnahme feindlichen Eigentums im Kriege nicht als Konfiskation ansieht, so muß man betonen, daß für einen neutralen Staat (siehe die bei Re S. 44 angeführten Urteile) hier doch kein Unterschied besteht. Die Meinung, Eingriffe der *police power* und der Besteuerung stellten keine Konfiskation dar, ist zutreffend. Aber hier wäre doch die Möglichkeit eines Mißbrauchs dieser Rechtsformen zur indirekten Enteignung hervorzuheben gewesen.

Was die Anerkennung von Konfiskationen innerhalb des Gebietes des fremden Staates anlangt, so weist Re nach, wie schon seit dem frühen 19. Jahrhundert – noch im Bereich der Lehre von der Achtung des fremden Souveräns – sich das Prinzip ausbildet, man dürfe fremde Hoheitsakte nicht nachprüfen. Dieser Grundsatz, von Re als "*rule of the decision*" bezeichnet, ist dann in der klassischen Entscheidung *Oetjen v. Central Leather Co* (1918) 246 U. S. 297 in drei Sätze entfaltet worden: Der politischen Gewalt, d. h. der Exekutive, nicht den Gerichten steht die Beurteilung des Verhaltens fremder Staaten zu. Jeder souveräne Staat hat die Akte eines anderen souveränen Staates zu achten; er sitzt nicht über andere Regierungen zu Gericht. Endlich aber: eine Anerkennung fremder Regierungen hat rückwirkende Wirkung auf deren Handeln in der Zeit vor der Anerkennung. Die reiche Rechtsprechung des letzten Menschenalters hat diese Grundsätze nur mehr ausgebaut und ausgefeilt. Sie hat namentlich klargelegt, daß die Achtung sich auch auf Handlungen einer nur *de facto* anerkannten Regierung, ja, jeder faktischen Regierung erstreckt. Re wendet sich hier grundsätzlich dagegen, daß für die fremdstaatlichen Akte die Anerkennung der betreffenden Regierung maßgebend über ihre Gültigkeit entscheide. Er begegnet sich in dieser Ansicht mit einem neueren Autor (T. C. Chen, *Recognition in International Law* 1951, S. 157, 169, siehe die Besprechung oben S. 562 f.). Die Praxis scheint aber, im Zusammenhang mit der wachsenden Neigung, sich für gewisse Fragen auf die einzuholenden Auskünfte der Außenämter als bindende Richtschnur zu stützen, doch eher der Anerkennung eine wachsende Bedeutung zuzuschreiben. Gerade gegenüber der sowjetischen Eingliederung der baltischen Staaten wird das in der neueren britischen Rechtsprechung (Ct. of Appeals, *A/S Tallinna Laevauhisus v. Estonian State Steamship Line*, Annual Digest 1946, S. 12) wie der amerikanischen (Supr. Ct., *A/S Merilaid v. Chase National Bank*, Annual Digest 1947, S. 15) besonders betont. Sehr interessant sind einige von Re behandelte Fälle, in denen Enteignungsakte des fremden Staates nicht in dessen Gebiet, sondern im Ausland z. B. durch Besitzergreifung von Schiffen durch konsularische Vertreter vollzogen werden. Das Besondere gegenüber der allgemeinen Abweisung extraterritorialer Wirkungen von Konfiskationsgesetzen liegt

meiner Ansicht nach hier darin, daß besondere einzelne, im Ausland vollzogene Konfiskationsakte vorliegen. Re möchte, ohne den hier genannten Gesichtspunkt herauszuarbeiten, solche »friedlichen« Handlungen für gültig ansehen, selbst wenn sie in den USA oder in Großbritannien selbst vorgenommen wurden (Circuit Ct. of Appeals 5th C., *Ervin v. Quintillana*, 99 F 2 d 935 und House of Lords, *The Cristina A. C.* 435). Mir scheint es doch zweifelhaft, ob ein Staat solche fremden Handlungen auf seinem Boden anerkennen kann und darf, und so scheint mir die kritische Haltung von *Cheshire* (International Private Law, 3. Aufl. 1949, S. 183) besser begründet. Unvollkommen ist bei Re die Erörterung des Gesichtspunkts der *public policy*. Es ist richtig, daß dieser Grundsatz im allgemeinen nur bei der Ablehnung extraterritorialer Wirkungen von Enteignungsmaßnahmen in anderen Staaten herangezogen wird, die im eigenen Staatsgebiet vorgenommenen Enteignungen dagegen überall gültig bleiben, auch wenn sie herrschenden Prinzipien widerstreiten (Martin Wolff, Private International Law, 2. Aufl. 1950, S. 526). Aber kann dieser Grundsatz ohne weiteres allgemeine Geltung beanspruchen, wo wirklich zwingende internationale Rechtsprinzipien in Frage stehen? Die deutsche Rechtsprechung hat teilweise den tschechoslowakischen Konfiskationen des sudetendeutschen Eigentums jede Wirkung versagt (vgl. oben S. 264 ff.), und auch gegenüber den »rassischen« Enteignungen in Deutschland vor 1945 haben ausländische Gerichte eine gleiche Haltung gezeigt. Gerade hier aber ist die amerikanische Judikatur sich treu geblieben und hat eine in Deutschland selbst erfolgte Konfiskation gegenüber jüdischem Vermögen noch 1947 für gültig erklärt (*Bernstein v. van Heyghen Frères*, Circuit Ct. of Appeals 2 d C., Annual Digest 1947 S. 11), eine Entscheidung, deren offenbare Unbilligkeit allgemeine Kritik hervorgerufen hat und deren Ergebnis offenbar die eingetretene andersartige Bewertung jener deutschen Akte nach 1945, da keine offizielle Erklärung des Staatsdepartements dem Gericht vorlag, nicht genügend berücksichtigt hat.

Das Buch von Re behandelt, oft in eingehender kritischer Würdigung, mehr als 180 Entscheidungen und stellt für sein Gebiet einen zuverlässigen Führer durch die Rechtsprechung dar. Ganz im Sinne der angelsächsischen Methodik gearbeitet, werden doch auch die allgemeinen Gesichtspunkte nicht übersehen. Re möchte in der Lehre von der "*Rule of the decision*" eine Art Immunität *ratione materiae* der anderen Staaten sehen. Das Werk bildet eine sehr nützliche und willkommene Bereicherung der Literatur zu dem Fragegebiet der internationalen Wirkungen der Enteignung.

Scheuner

Ross, Alf: Lehrbuch des Völkerrechts. [Originaltitel: Laerebog i Folkeret. Alm. Del. 2. Udgave. København: Munksgaard 1946, 400 S. Kart. d. kr. 24. 50]. Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1951 (Göttinger Studien zum Völkerrecht und internationalen Privatrecht. III). 296 S. DM 20.– geb.

Die erstmals 1942 in Kopenhagen erschienene Schrift des bekannten dänischen Autors wurde 1947 englisch und nunmehr in einer von dem ehemaligen Dozenten an der Litauischen Handelshochschule Martin Brakas besorgten deutschen Über-

setzung aus dem Dänischen vorgelegt. Die Bezeichnung »Lehrbuch des Völkerrechts«, vor allem ohne den Untertitel der dänischen und der englischen Ausgabe: »Allgemeiner Teil«, erweckt Erwartungen, denen der schmale Band nicht genügen kann und die der Verfasser im Vorwort zerstreut mit dem Bemerkten, daß seine »elementare, in erster Linie Unterrichtszwecken dienende Darstellung als Quellenwerk, das mit den vorhandenen umfangreichen und wohldokumentierten Arbeiten ... in Wettbewerb treten könnte, nichts zu bieten hat«. Sein Anliegen ist, »die Grundbegriffe und -probleme des Völkerrechts auf der Grundlage der prinzipiellen Anschauungen über Recht und Rechtswissenschaft zu analysieren, die in Skandinavien im Lauf der Zeit die vorherrschenden geworden sind und die wir als den Realismus in der Rechtswissenschaft zu bezeichnen pflegen«. Ihre Antriebe erhielt diese Richtung wesentlich durch den schwedischen Philosophen Axel Hägerström.

Wir haben es also mit einer kurzen Einführung in völkerrechtliche Grundbegriffe zu tun, wie sie sich dem Verfasser am Ende der mit dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs abschließenden Epoche darstellten. Die seitdem eingetretenen umwälzenden Entwicklungen sind durch einige Hinweise auf die Gründung der Vereinten Nationen und die dadurch geschaffenen Gegebenheiten, neuere Verträge, Verlautbarungen und Judikatur berücksichtigt, doch blieb die zusammenhängende Darstellung dieser Neuschöpfungen der 1950 in Kopenhagen erschienenen Arbeit des Verf. »Constitution of the United Nations« vorbehalten. Eine umfassende rechtstheoretische Verarbeitung der durch den zweiten Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen bedingten Entwicklungen auf völkerrechtlichem Gebiet dürfen wir in den mehr peripheren Ergänzungen der 1942 abgeschlossenen Arbeit nicht suchen.

Unter Völkerrecht versteht Verf. das Recht, das für die »selbstherrlichen Gemeinschaften« (damit ersetzt er den Staatsbegriff) gilt, dessen wesentlichstes Merkmal also darin liege, daß es niemals die Individuen unmittelbar binde, sondern stets eine Verwirklichung durch die Vermittlung des internen Rechts der »selbstherrlichen Gemeinschaft« suchen müsse (S. 18). Wenn diese Umschreibung auch korrigiert wird durch den lediglich rezeptiven Charakter, den Verfasser den auf Völkerrecht verweisenden innerstaatlichen Normen beimißt (S. 65), so bleibt doch der wachsende Bestand an unmittelbar das Individuum bindenden (diese Möglichkeit bestreitet Verfasser) und berechtigenden Völkerrechtsregeln, die nur noch unzureichend durch staatliche Transformation erklärt werden können. Verfasser verwirft den »modernen Souveränitätsbegriff (Völkerrechtsunmittelbarkeit)« sowohl als Kriterium der Völkerrechtssubjektivität wie als Quelle der Souveränitätswirkungen (S. 40 ff.) und ersetzt ihn durch »Selbstherrschaft«, »Handlungsfähigkeit« und »Handlungsfreiheit« (S. 45).

Auch sonst untersucht Verf. jeden der herkömmlichen Grundbegriffe mit vorurteils- und schonungsloser Kritik auf seine Logik und Brauchbarkeit und wendet sich scharf gegen Begriffe wie *domaine réservé*, die seiner Ansicht nach keine Berechtigung haben und nur den Fortschritt der internationalen Integration hemmen. Für den kritisch Lernenden bieten die geistreichen Analysen des Verf. – unabhängig von ihrer oft bezweifelbaren Stichhaltigkeit – eine Fülle von Anregungen und erziehen zu klarem, logischem und realistischem Denken. Auch der erfahrene

Praktiker wird diesen neuartigen Durchblicken aus nordischer Perspektive Beachtung schenken, und gerade der Theoretiker des deutschen Sprachbereichs, der zu immer neuer Überprüfung der Grundbegriffe neigt, wird dankbar sein, durch die vorliegende Übersetzung den Zugang zu den Gedankenbahnen seiner nordischen Kollegen erleichtert zu finden. Der wissenschaftliche Apparat tritt fast ganz zurück; die Begriffe »Kriegsrecht« und »Neutralitätsrecht« sind nicht einmal im Sachregister zu finden, und der Völkerbund ist völlig übergangen. Wir wünschten uns also von einem Autor, der so viel zur Klärung des Philosophisch-Grundsätzlichen beizutragen vermag, bald auch ein auf diesen Fundamenten erstelltes wirkliches Lehrbuch des Völkerrechts.

Strebel

Schmoller, Gustav von; Hedwig Maier; Achim Tobler: Handbuch des Besatzungsrechts. Tübingen: Mohr 1951, 1. bis 3. Lieferung [weitere 1 bis 2 Lieferungen angekündigt, Gesamtumfang ca. 800 S.]. Je Lieferung DM 26.50.

Der Titel des Handbuchs erscheint dem Völkerrechtler nicht ganz zutreffend: Das Buch behandelt nicht »Besatzungsrecht« schlechthin, sondern nur das in Deutschland seit 1945 geltende Besatzungsrecht, vom Kontrollratsrecht abgesehen sogar nur das von den Besatzungsmächten der drei Westzonen erlassene Recht. Es hat keine wissenschaftliche Zielsetzung, sondern es ist in erster Linie für Praktiker geschrieben und soll das sehr unübersichtliche, dem deutschen Juristen im allgemeinen nur bruchstückweise bekannte und schwer verständliche Material zusammenfassen, systematisch ordnen und seine Auslegung erleichtern. Diesen Zweck erfüllt das Handbuch in vorbildlicher Weise.

Aber es geht darüber weit hinaus. Schon die vorliegenden Kapitel der ersten Lieferungen zeigen, daß der »Allgemeine Teil« durch die Zusammenfassung der Erörterungen zu Deutschlands Rechtslage unter der Besetzung auch die Theorie nicht vernachlässigt; noch mehr stellen die Kapitel über die Methoden und Funktionen der Besatzungsgewalt, insbesondere die Abschnitte über die besatzungsrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung (der entsprechende Abschnitt über die Verwaltung soll sich anschließen), eine systematische und damit auch wissenschaftlich wesentliche Durchdringung des komplizierten Stoffes dar. Für eine spätere wissenschaftliche Behandlung des modernen Besatzungsrechts schlechthin bedeutet dieser Teil schon mehr als nur eine Vorarbeit.

Vom »Besonderen Teil«, der das gesamte in Westdeutschland geltende Besatzungsrecht darstellen soll, liegen bisher die Abschnitte über die Kontrolle des Außenhandels, der Einwirkungen auf die deutsche Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Hilfeleistungen (GARIOA, ERP), über das deutsche Auslandsvermögen und die Restitutionsen, außerdem das Kapitel über die Rechtsstellung der »DP« vor. Es handelt sich hier um Gebiete, die nicht besatzungsrechtlicher, sondern allgemein völkerrechtlicher Natur sind, aber durch die Besatzungsgesetzgebung der Alliierten eine besatzungsrechtliche Grundlage erhalten haben. Gerade diese Ab-

schnitte sind wertvoll; sie ordnen nicht nur die besonders unübersichtlichen Vorschriften der Wirtschaftskontrollen, sondern zeigen auch deren Problematik und Unvereinbarkeit mit dem klassischen – völkerrechtlichen – Besatzungsrecht. Ein Mangel, der leider dem ganzen »Besonderen Teil« anhaften muß, besteht darin, daß nicht immer alle Angaben auf dem neuesten Stand sein können; das war bei einer derart im Fluß befindlichen Gesetzgebung unvermeidbar. Die Loseblattausgabe ermöglicht die Einführung späterer Nachträge und Berichtigungen.

Dem Handbuch sind die wichtigsten Dokumente zur Entwicklung des Besatzungsregimes beigegeben. Ein ausführliches Schlagwortregister ist angekündigt. Die bereits erschienenen Lieferungen enthalten eine Übersicht der gesamten Besatzungsgesetzgebung mit Bemerkungen über alle Abänderungen und Aufhebungen. Diese Liste führt allerdings nur die in den offiziellen Gesetzessammlungen der Besatzungsmächte veröffentlichten Vorschriften auf, nicht die mindestens ebenso große, nicht erfaßbare, aber darum nicht weniger existente Masse der nur intern im Behördenverkehr bekanntgemachten Vorschriften.

Das Handbuch erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem die Ablösung des Besatzungsstatuts durch vertragliche Regelung und damit auch der Wegfall des »Besatzungsrechts« im Gange ist. Es wird trotzdem seinen Wert behalten, nicht nur praktisch für die Zeit der Überleitung, sondern als Grundlage für eine systematische Darstellung moderner Okkupationspraxis, die sich weitgehend von der Haager Landkriegsordnung gelöst hat.

v. Puttkamer

Schneider, Hans: Gerichtsfreie Hoheitsakte. Tübingen: Mohr 1951. 80 S. (Recht und Staat. Heft 160/61). DM 3.80.

Die Schrift, die einen erweiterten Bericht der Tagung der »Gesellschaft für Rechtsvergleichung« von 1950 wiedergibt, greift das seit Jahren in der deutschen Literatur nicht mehr behandelte Thema der »Regierungsakte« auf und gibt ihm auf breiter rechtsvergleichender Grundlage eine eindringende und wohlgedachte Behandlung. Ihr Titel drückt den besonderen Gesichtspunkt aus, von dem aus das Problem angefaßt wird: es geht um die Frage der richterlichen Kontrolle der politischen Akte. Wenn der Verf. freilich den Terminus »gerichtsfreie« Hoheitsakte wählt, so scheint mir das nicht glücklich. Denn eine richterliche Prüfung von Staatsakten kann aus sehr verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein, und alle »justizlosen« Staatshandlungen bilden keineswegs eine innerlich zusammenhängende Gruppe. Gegenüber Gesetzen ist nämlich der Gedanke der Souveränität des Gesetzgebers entscheidend, und auch bei Akten der Exekutive können bald mehr ihr staatspolitischer Charakter, bald formelle Gesichtspunkte oder der Gedanke der Gewaltenteilung für den Ausschluß der Prüfung oder die Herausnahme gewisser Inzidentfragen aus der richterlichen Kontrolle maßgebend sein. Wenn Verf. (S. 47) daher Gesetzgebungsakte, parlamentarische Entscheidungen, Handlungen der auswärtigen Gewalt und militärische Kommandoakte zusammenfaßt, so sind damit heterogene Erscheinungen unter einen Nenner gebracht, der nur die formale Gemeinsamkeit der »Justizlosigkeit« d. h. – um diesen nicht unbedenklichen Ausdruck

überhaupt zu vermeiden – des Ausschlusses oder der Begrenzung richterlicher Prüfung aufweist. In Wahrheit befaßt sich die Schrift auch nur mit den eigentlichen Regierungsakten, den staatsleitenden Handlungen der Exekutive und anderen besonderen Gebieten exekutiver Tätigkeit. Nur sie bilden eine geschlossene Kategorie.

Mit gutem Grunde geht Verf. von der besonderen politischen Natur der Regierungsakte aus und unterscheidet sie von den Ermessensentscheidungen der Verwaltung. Er stellt auch zutreffend (S. 42) für die Abgrenzung der Kategorie auf den politischen Kernbereich des Verfassungslebens ab. Er sieht den Grund für den Ausschluß richterlicher Prüfung darin, daß der Richter sich gegenüber staatspolitischen Entscheidungen keiner Kontrolle annehmen solle. Diese auch in der früheren deutschen Literatur vertretene These ist indes etwas zu einfach. Auch für politische Entscheidungen können Rechtsschranken bestehen, die eine gewisse judizielle Prüfung gestatten. Es hängt ganz und gar von der Gesamtheit des Verfassungsaufbaus, von der Frage des höheren Ranges der Verfassung, der Stellung der Richter in ihr und endlich auch von den Auffassungen über das Wesen des Rechts und der Rechtsanwendung ab, wie weit der Bereich der einer richterlichen Kontrolle entzogenen Staatsakte jeweils gezogen wird. Einheitliche Maßstäbe oder auch Lehren aus anderen Verfassungssystemen lassen sich nicht gewinnen. Vor allem aber hat Verf. übersehen, daß seine Feststellungen über die Grenzen richterlicher Befugnis für die ordentliche und Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber für die Verfassungsgerichtsbarkeit gelten. Sie soll gerade in den Verfassungsbereich hinein wirken; hier bleibt nur das Postulat übrig, daß sie sich gegenüber den staatsleitenden Entscheidungen, die sie zu beurteilen hat – darunter auch Gesetzen – einer Zurückhaltung in der Prüfung befleißigen solle. In der Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Fragen vermögen daher die Gedanken des Verf. noch keine volle Lösung zu bringen. Sie schaffen aber eine brauchbare Grundlage für weiterführende Erörterungen.

Vor allem sind wertvoll die eingehenden und sorgfältigen Ausblicke auf das ausländische Recht. In einem aufschlußreichen Ausblick zeigt Verf., daß die deutschen Gerichte auch nach 1933, als der Staat die Kategorie der politischen Akte übermäßig auszudehnen bestrebt war, diesen Versuchen entgegentraten und erst durch Spezialgesetze aus der Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen verdrängt wurden. Das französische Recht wird vom Verf. – im Hinblick auf einen an anderer Stelle zu veröffentlichenden Parallelvortrag der Tagung – nur kurz behandelt. Daher geht er nicht auf die neueste bedeutsame Wandlung der französischen Lehre von den *actes de gouvernement* ein (arrêt Gombert, Sirey 1950, 3, 73). Hier hat der Regierungskommissar C é l i e r eine neue Theorie entwickelt. Die *actes de gouvernement* bilden keinen zusammenhanglosen Katalog von Fällen, sondern werden durch das Merkmal zusammengehalten, daß sie keine reinen Exekutivakte sind, sondern an ihnen entweder andere Staatsgewalten oder auswärtige Staaten teilnehmen. Klar und gründlich sind die amerikanische Lehre von den *political questions* und die britische von den *acts of state* dargestellt, und richtig ist hervorgehoben, daß bei beiden Kategorien die Handlungen der auswärtigen Gewalt stark im Vordergrund stehen. Es besteht sogar heute eine wachsende Tendenz in beiden Ländern, die Entscheidung

bestimmter internationaler Fragen dem Richter abzunehmen und in wachsendem Ausmaß durch Einholung von Auskünften von den Außenämtern über Inzidentfragen in die Hand der Exekutive zu geben (vgl. zur Kritik hieran *Bentivoglio, L'immunità dei Stati*, in: *Studi nelle scienze giuridiche e sociali* der Univ. Pavia, Bd. 31, S. 216 ff.).

Dem Ergebnis des Verf., daß der Richter – nicht aber der Verfassungsrichter – bestimmte staatsleitende Akte als seiner Kontrolle entzogen anzusehen hat, kann im Grundsatz zugestimmt werden. Doch bedarf dieses Prinzip noch genauer Prüfung im einzelnen. Die Schrift von Schneider empfiehlt sich durch ihr reiches und sorgfältig zusammengefaßtes Material und ihre anregende Stellungnahme zu einem Problem, das manche Autoren in Deutschland nach 1945 überhaupt leugneten. Sie ist besonders begrüßenswert, weil leider in der deutschen öffentlich-rechtlichen Literatur rechtsvergleichende Arbeiten sonst allzu selten geworden sind. *Scheuner*

Thalmann, Hans: Grundprinzipien des modernen zwischenstaatlichen Nachbarrechts. Zürich: Polygraphischer Verlag 1951. 175 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht. Nr. 19). Sfr. 11.–.

Es ist ein wenig untersuchtes Gebiet, das Thalmann für seine Arbeit, eine Genfer Dissertation, gewählt hat. Wenn man in dem vom Verfasser sorgfältig zusammengetragenen Literaturverzeichnis nachschlägt, so sieht man, daß Paul de Lapradelle's verdienstvolle Doktorarbeit über die Grenze und eine aus der Feder H. Beckers stammende Dissertation über die Rechtsfragen der Grenzverhältnisse der Schweiz dem hier behandelten Stoff am nächsten kommen. Außerdem wurden noch Spezialfragen, hauptsächlich aus dem Bereiche des internationalen Wasserrechts, behandelt. Nun hat sich Thalmann der Untersuchung des Problems in seinem Kern zugewandt. Es geht um die Frage, ob überhaupt völkerrechtliche Normen bestehen, die die notwendigerweise aus der Tatsache der Nachbarschaft entstehenden zwischenstaatlichen Konflikte zu lösen ermöglichen. Die Auswirkung vieler Handlungen und Geschehnisse beachtet keine Staatsgrenzen, sondern macht sich, oft in überaus unangenehmer oder schädlicher Weise, im Gebiete des Nachbarstaates fühlbar. Es fragt sich nun, ob Staaten verpflichtet sind, solche schädliche Auswirkungen zu berücksichtigen und deren Ursachen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterbinden, ferner in welchen Fällen und in welchem Maße dies zu geschehen hat, endlich ob und inwiefern Staaten für die dem Nachbarstaate erwachsenen Schäden haftbar sind. Es handelt sich also nicht um Pflichten, die durch Verträge für bestimmte Verhältnisse zwischen benachbarten Vertragsparteien vereinbart wurden, sondern um Pflichten, die gewohnheitsrechtlich für alle Staaten gelten (die aber selbstverständlich im Vereinbarungswege aufgehoben oder modifiziert werden können). Dies ist das Nachbarrecht zum Unterschied vom Grenzrecht, wie Thalmann trefflich hervorhebt (S. 38 Anm. 46).

Auf Grund theoretischer Erwägungen und einschlägiger Fälle aus der Praxis kommt Verf. zu einer bejahenden Antwort auf die Frage über die Existenz des Nachbarrechtes. Er sucht ferner die Fragen über die Natur und die Grundlage des

zwischenstaatlichen Nachbarrechts theoretisch zu unterbauen und zu lösen, um sodann die hauptsächlichsten Regeln des positiven Völkerrechts über Nachbarverhältnisse darzulegen.

Um die Natur des Nachbarrechts zu erklären bespricht Thalmann die verschiedenen Gebietstheorien und kommt zu dem Ergebnis, daß das zwischenstaatliche Nachbarrecht den Schutz materieller Staatskompetenzen bezweckt. Es ist dies der Schutz der territorialen Integrität des Staates. Diese Auffassung Thalmanns entspricht derjenigen, die seit langer Zeit in Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes in interkantonalen Prozessen zu finden ist. Die Normen des Nachbarrechts verbieten außerhalb des Staatsgebietes vorgenommene oder vorkommende Störungen des staatlichen Verfügungsrechtes im eigenen Gebiete. Welche Störungen oder Einwirkungen als verboten gelten, wird nicht durch eine generelle Norm bestimmt. Verf. untersucht, welche weniger allgemeinen Prinzipien hier maßgebend sind.

Wir können nicht allen, sehr gelungenen Ausführungen des Verfassers folgen. Es genüge, eine Konstruktion besonders hervorzuheben. Es ist dies der Immissionsbegriff, den Verf. aus dem Bereiche des Privatrechts ins Völkerrecht übernimmt. Dem ist auch beizustimmen, nur scheint es, daß Thalmann den Immissionsbegriff, und folglich auch das Nachbarrecht, zu weit auffaßt. Eine ganze Reihe der von Thalmann angeführten Immissionen ist kaum dem Nachbarrecht zuzurechnen. Z. B. »Gefahrenimmission durch militärische Handlungen auf dem Nachbargebiet« oder ideelle Immissionen durch Funksendungen sind nicht notwendig auf das Verhältnis zwischen benachbarten Staaten beschränkt. Diese Erweiterung des Begriffs verbotener nachbarlicher Immissionen und des Nachbarrechts widerspricht der von Thalmann selbst (S. 73) aufgestellten Erklärung, daß nachbarliche Rechtsverletzungen durch Erscheinungen und Vorgänge in der Natur übertragene Wirkungen sind, die die Gebietskompetenzen des Nachbarstaates beeinträchtigen. Somit dürften die Punkte 1, 2, 5 und 7 der Zusammenfassung der vom Verfasser ermittelten Völkerrechtsregeln nicht zum Nachbarrecht gehören.

Thalmanns Abhandlung ist um so mehr zu schätzen, als sie eine Pionierarbeit auf diesem wenig erforschten Gebiete darstellt. Es ist auch hervorzuheben, daß sie in verhältnismäßig kleinem Umfang einen ausgedehnten Stoff sehr übersichtlich und klar behandelt. Es wäre zu wünschen, daß sie zu weiteren Untersuchungen des Nachbarrechts führte, sowohl analytisch mit Bezug auf einzelne Staaten oder Staatsgrenzen, wie auch synthetisch durch Zusammenfassung der durch Einzeldarstellungen gewonnenen Ergebnisse.

Juraj A n d r a s s y, Zagreb

Udina, Manlio: Il diritto internazionale tributario. Padova: Cedam 1949. XIII, 459 S. (Trattato di Diritto Internazionale. Vol. X). Lire 3400.—.

Diese neueste, umfangreiche und gründliche monographische Darstellung des internationalen Steuerrechts aus der Feder des Fachvertreters für internationales Recht an der Universität Triest war ausweislich der Vorbemerkung des Verfassers bereits zu Beginn des 2. Weltkrieges abgeschlossen und ist seitdem nur in Einzelheiten ergänzt worden.

In der Einleitung (S. 1–56) werden in fünf Paragraphen die begrifflichen Grundlagen gelegt, insbesondere die Begriffe des internationalen Rechts und seiner Teilgebiete sowie des internationalen Steuerrechts mit den Unterscheidungen des *diritto internazionale tributario* (S. 28/29: vergleichendes internationales Steuerrecht) und des *diritto tributario internazionale* (S. 27/28: heimisches, z. B. italienisches, internationales Steuerrecht), des interregionalen und des interpersonalen Steuerrechts geklärt, die Beziehungen zwischen dem internationalen Steuerrecht und den anderen Gebieten des internationalen Rechts untersucht, die Quellen des internationalen Steuerrechts, speziell in Italien, in einer wissenschaftlichen Aufbereitung behandelt und der Plan des Werkes aufgezeigt. – Entgegen dem üblichen Sprachgebrauch unterscheidet der Verf. nicht zwischen *diritto internazionale pubblico* und *diritto internazionale privato* (S. 4). Unter Zugrundelegung seiner Untersuchung »Sulle partizione scientifica del diritto internazionale« (in *Scritti giuridici in onore di Santi Romano*, III, Padova 1940, pp. 47–62) geht er von der *quadripartizione fondamentale* des internationalen Rechts in *diritto internazionale costituzionale*, *diritto internazionale amministrativo*, *diritto internazionale penale* und *diritto internazionale processuale* aus, neben die man ein *diritto internazionale ecclesiastico*, ein *diritto internazionale coloniale*, ein *diritto internazionale del lavoro*, ein *diritto internazionale comunicazioni* stellen könne, wobei man das letztere wiederum in *diritto internazionale ferroviario*, *marittimo*, *aeronautico* einteilen könne (S. 6 ff., 10 f.). Das Steuerrecht ist nur ein Teil des Finanzrechts (S. 31). Stellt das Finanzrecht im ganzen die Gesamtheit der Rechtsnormen dar, welche die Sammlung, Verwaltung und Bereitstellung der wirtschaftlichen Mittel regeln, die für das Leben des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften notwendig sind, so umfaßt das Steuerrecht (nur) diejenigen Teile desselben, welche die Rechtsnormen betreffen, die sich auf die Auferlegung und Einziehung der Abgaben erstrecken (S. 31).

Das Kapitel I mit fünf Paragraphen (S. 57–78) ist allgemeinen Bemerkungen zur Frage der Begrenzung der Steuergewalt der Staaten (gebietliche, personelle und sachliche Beschränkungen der staatlichen Steuergewalt), der Anknüpfung von Steuertatbeständen an die verschiedenen staatlichen Ordnungen (Bürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Wohnsitz), der rechtlichen Qualifikation der Steuerabkommen, der Umgehung von Steuergesetzen und der zeitlichen Wirksamkeit der Steuerrechtsnormen gewidmet.

Das Kapitel II (S. 79–137) befaßt sich in vier Paragraphen mit einer allgemeinen Einleitung zum Problem der eingegebtsbezogenen Verwirklichung der staatlichen Steuergewalt, den persönlichen Voraussetzungen (Existenz, Qualität und Verhältnisse der physischen und juristischen Personen; steuerliche Behandlung der Fremden im besonderen), den sachlichen Voraussetzungen (Existenz der Wirtschaftsgüter; Verwirklichung der Tatbestände) und den einzelnen Äußerungen der staatlichen Steuergewalt speziell in Italien (direkte und indirekte Steuern, Zölle und Taxen).

Im Kapitel III, dem umfangreichsten des Werkes (S. 139–344), finden sich in vier Paragraphen allgemeine Überlegungen zur Frage der internationalen Begrenzung der eingegebtsbezogenen Ausübung der Steuergewalt, subjektive Begren-

zungen (im Hinblick einerseits auf Staaten und andere völkerrechtliche Subjekte, ihre Verbindungen miteinander – mögen diese rechtsfähig sein oder nicht – und die entsprechenden Organe oder Einrichtungen, andererseits auf private Fremde), objektive Begrenzungen (einerseits: unabhängig von der konkurrierenden Ausübung anderer Steuergewalt und bedingt beispielsweise durch ständige oder zeitweise staats- und völkerrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse oder Finanzkontrollen, wie bezüglich Tunesiens, Ägyptens, Marokkos, der Türkei, Griechenlands, Serbiens, Bulgariens, San Domingos, Honduras', Nicaraguas und Chinas; andererseits: verknüpft mit der Ausübung fremder Steuergewalt, sogenannte Doppelbesteuerung), örtliche Begrenzungen (auf Wasserwegen von internationalem Interesse und in Freizonen, Grenzzonen und Kolonialgebieten).

Im Kapitel IV (S. 345–403) sind in vier Paragraphen enthalten: allgemeine Ausführungen über die extraterritorialen Bekundungen der Steuergewalt, die Ausübung von Steuergewalt an Stelle des örtlich dafür zuständigen Staates (sei es als ausschließlicher und grundlegender Zweck extraterritorialer Tätigkeit wie in ungleichen Zollunionen zwischen Staaten und in Zollgebietsunionen, sei es als Folge der Ausdehnung der Staatsgewalt im allgemeinen wie in Protektorats- und Mandatsverhältnissen oder im Falle kriegerrischer Besetzung), Ausübung der eigenen Steuergewalt eines Staates auf fremdem Gebiet zusätzlich zur örtlichen Steuergewalt (Pachtverträge, Freizonen und andere Zollerleichterungen, Konsulatstaxen, kriegerrische Besetzung), Ausübung von Steuergewalt in nicht staatzugehörigen Räumen (»Niemandsländ«, hohe See und darüber befindlicher Luftraum, Mandats- und Treuhandgebiete).

Das Schlußkapitel V (S. 405–459) behandelt in vier Paragraphen außer allgemeinen Gedanken zur internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten die gemeinschaftliche Ausübung von Steuergewalt durch Staaten (Zollunion, Büros der internationalen Verwaltungsunionen, Kondominien, internationale Flußkommissionen), internationale Unterstützung bei der Besteuerung (verwaltungsmäßig, zivil- und strafgerichtlich, polizeilich), Koordinierung konkurrierender staatlicher Steuergewalten.

Das Buch setzt die nur kleine Reihe der bisher vorliegenden allgemeinen Werke über das internationale Steuerrecht in begrüßenswerter und glücklicher Weise fort. Ist unter diesen allgemeinen Werken das zeitlich älteste, dasjenige von G a r e l l i : »Il diritto internazionale tributario« (Torino 1899) auch zum großen Teil überholt, so kommt ihm doch das Verdienst zu, als erstes organisch die wesentlichen Probleme des *diritto internazionale tributario* und des *diritto tributario internazionale* formuliert zu haben. Allerdings ist es auf einen allgemeinen, »Scienza della finanza internazionale tributaria«, betitelten Teil beschränkt geblieben, und diesem ist der speziellere, dem positiven *diritto internazionale tributario* und *diritto tributario internazionale* gewidmete Teil nicht gefolgt. In dem sehr umfangreichen »Handbuch des internationalen Finanzrechts« von L i p p e r t (1. Aufl. 1912, 2. Aufl. Wien 1928) bildet das internationale Steuerrecht nur einen Teil. I s a y s »Internationales Finanzrecht« (Stuttgart und Berlin 1934) schließlich ist trotz der nicht ganz zu-

treffenden Bezeichnung das einzige neuere systematische Werk über das internationale Steuerrecht, in dem einerseits die Grundlinien aufgezeigt (1. Teil: Reines internationales Finanzrecht) und andererseits das deutsche und das ausländische internationale Steuerrecht dargestellt werden (2. Teil: Das positive internationale Finanzrecht der einzelnen Länder). Das vorliegende Werk zeichnet sich gegenüber diesen »Vorgängern« nicht nur durch seine Aktualität und durch die außerordentliche Fülle der behandelten, sachzugehörigen Probleme und des dabei benutzten Materials aus Wissenschaft und Praxis aus, sondern erscheint deshalb besonders lobenswert, weil es wirklich erstmalig das gesamte *diritto internazionale tributario*, das echte internationale Steuerrecht, systematisch und bis in die Einzelheiten hinein darstellt.

Prof. Dr. Friedrich Klein, Münster/Westf.

Venturini, Giancarlo: Il riconoscimento nel diritto internazionale.

Milano: Giuffrè 1946. 143 S. (Studi di diritto internazionale. 11). Lire 330.—.

Das Buch Venturinis gibt in klarer Gliederung und präziser Formulierung einen Überblick über die Hauptprobleme der rechtlichen Diskussion über die Natur, die Formen und die Folgen der Anerkennung im internationalen Recht. Wie viele Schriften der neueren italienischen Schule folgt es in seiner methodischen Richtung der streng juristischen Haltung, wie sie Anzilotti und andere hervorragende italienische Autoren zur Herrschaft geführt haben. Bei einer so stark von der politischen Praxis gestalteten und daher dem historischen Wandel ausgesetzten Erscheinung wie der Anerkennungslehre hat dieser rein dogmatische Ansatz vielleicht gewisse Nachteile im Gefolge. Wenn das Buch etwa eingehend die Fragen des Willens, der Willensmängel und der Formen internationaler einseitiger Erklärungen insbesondere auch der Anerkennung untersucht, die als einseitige bestätigende Erklärung aufgefaßt wird, so trägt diese Erörterung mehr zu einer allgemeinen Formenlehre des Völkerrechts bei als gerade zu dem speziellen Problem der Untersuchung. Die Literatur ist gründlich verwertet, die Praxis in geringerem Umfang; die Rechtsprechung ist so gut wie gar nicht herangezogen. Auch hierin tritt das vorwiegend rechtsdogmatische Interesse der Schrift hervor. Der Verf. schließt sich in kurzer Auseinandersetzung einer Auffassung von der deklarativen Bedeutung der Anerkennung an, deren Einzelzüge er sorgsam und besonnen umreißt. Insbesondere lehnt er eine Verpflichtung zur Anerkennung ab, ebenso auch eine erweiternde Deutung ihres rechtlichen Gehaltes; sie meint weder eine Bestätigung der Legitimität, noch der Verfassungsmäßigkeit oder der demokratischen Herkunft einer anerkannten Regierung. Für die Anerkennung eines Staates müssen dagegen bestimmte unerläßliche Voraussetzungen, Territorium, Dauerhaftigkeit und auch Bereitschaft zur Beachtung der Prinzipien der gemeinsamen »*civiltà*« vorhanden sein. Eingehend und wertvoll sind die Untersuchungen über besondere Fälle der Anerkennung neben der von Staaten und Regierungen; Verf. unterscheidet hier noch den Fall einer Anerkennung territorialer Veränderungen, politischer Statusänderungen (Protektorat, Mandat) und in Rechte Dritter eingreifender Vertragssituationen.

Im ganzen ist der Verf. bestrebt, die eigentlich juristischen Wirkungen der An-

erkennung scharf herauszuarbeiten und gegen andere Vorgänge abzugrenzen. So unterscheidet er z. B. streng zwischen dem einseitigen Akt der Anerkennung und dem zweiseitigen Vorgang der Aufnahme diplomatischer Beziehungen (S. 131). Die gründliche und in allen Einzelheiten klar durchdachte Arbeit stellt für die juristische Durchdringung und Erfassung der Anerkennung einen fördernden und klärenden Beitrag dar.

Scheuner

Zeitschriftenschau

L'Afrique et l'Asie. Année 1948

Revue Politique Sociale et Economique et Bulletin des Anciens du C.H.E.A.M. (Centre de Hautes Etudes d'Administration Musulmane), Paris. Président du Comité de Rédaction: J. Ladreit de Lacharrière.

Kieffer, L.: *L'Expansion russe en Asie* (1^{er} Trim., S. 6–15).

Azam, P.: *Les limites de l'Islam Africain* (S. 16–30).

Colombe, M.: *Où en est le Panarabisme?* (2^e Trim., S. 40–50).

Colombe, M.: *Où va l'Egypte?* (4^e Trim., S. 29–42).

— Année 1949

Montagne, Robert: *L'«Etat Moderne» en Afrique et en Asie* (1^{er} Trim., S. 3–25).

Labouret, Henri: *Problèmes d'Afrique Orientale. Métamorphose du Commonwealth* (S. 26–41).

Davon, Robert: *Où en est l'Ethiopie?* (3^e Trim., S. 34–48).

P. R.: *Où en est le Viêt-Nam* (4^e Trim., S. 45–51). Skizziert die Entwicklung der französischen Politik von 1947 bis zu den Verträgen vom 8. 3. 1949.

— Année 1950

—: *Mandats et Tutelles* (No. 9, S. 1–4).

Rondot, Pierre: *Le Problème des Lieux Saints* (S. 5–17). Behandelt die Entwicklung der Frage im Rahmen der UN bis zur Entscheidung vom 9. 12. 1949 über die Internationalisierung Jerusalems.

Goichon, A.-M.: *Le Panislamisme d'hier et d'aujourd'hui* (S. 18–44).

P. R.: *La question d'Indochine sur le plan international* (No. 10, S. 20–35).

Reutt, Georges: *Le problème des réfugiés et la question arabe en Israël* (S. 45–53).

Rondot, Pierre: *Loi révélée et théocratie dans l'Etat oriental d'aujourd'hui* (No. 11, S. 3–18).